



ORDNUNG

ZUR NUTZUNG DER CAMPUSCARD

beschlossen in der 142. Sitzung des Senats am 24.10.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2012 vom 27.11.2012, S. 771

geändert in der 147. Sitzung des Senats am 19.06.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2013 vom 26.09.2013, S. 979

geändert in der 175. Sitzung des Senats am 20.09.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2017 vom 27.11.2017, S. 1138

INHALT:

§ 1	Begriffsbestimmung	3
§ 2	Studierendenausweis	3
§ 3	Semesterticket	4
§ 4	Dienstausweis	4
§ 5	Bibliotheksausweis	4
§ 6	Bezahlungsfunktion Studentenwerk	5
§ 7	Bezahlungsfunktion Druck- und Kopieraufträge	5
§ 8	Bezahlungsfunktion Bibliothek	5
§ 9	Rückgabepflicht, Verlust der Karte, Neuausstellung, Kosten	6
§ 10	Haftung	6
§ 11	In-Kraft-Treten	6

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) ¹Die Universität führt im Wintersemester 2012/13 eine „Campuscard“ ein. ²Hierbei handelt es sich um eine Chipkarte im Format ISO 7816 ID-6, die einen kontaktlosen Mikroprozessor nach dem Standard Mifare DESfire 8Kb enthält.
- (2) ¹Die Campuscard erfüllt mehrere Funktionen:
- a) Studierendenausweis (§ 2),
 - b) Semesterticket (§ 3)
 - c) Dienstaussweis (§ 4),
 - d) Bibliotheksausweis (§ 5),
 - e) Bezahlungsfunktion Studentenwerk (§ 6),
 - f) Bezahlungsfunktion Druck- und Kopieraufträge (§ 7),
 - g) Bezahlungsfunktion Bibliothek (§ 8).
- (3) ¹Auf dem kontaktlosen Mikroprozessor sind folgende Daten gespeichert:
- a) Kartenseriennummer,
 - b) Karteneigentümer-ID,
 - c) Gültigkeitszeitraum.
 - d) Bibliotheksnummer,
 - e) Inhaberstatus (Studierender / Beschäftigter),
 - f) Geldbörse,
 - g) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen.
- ²Durch die Konfiguration der Daten auf der Karte wird sichergestellt, dass nur auf die Daten zurückgegriffen werden kann, die jeweils erforderlich sind. ³Welche Daten für welchen Zweck genutzt werden, ist in § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 festgelegt.
- (4) ¹Jede Campuscard hat eine eigene unveränderliche Kartenseriennummer. ²Diese wird im LDAP zu den Personendaten hinzugefügt. ³Die Kartenseriennummer dient der Zuordnung von Druckausgaben zur Karte.
- (5) ¹Jede Campuscard enthält eine Karteneigentümer-ID. ²Diese setzt sich aus einer zufällig erzeugten Nummer und der Personalkennziffer zusammen, welche bereits im LDAP vorhanden sind. ³Die Karteneigentümer-ID ist nicht mit der Matrikel- oder Mitarbeiternummer identisch. ⁴Sie wird für die Aktualisierung des Semesteraufdrucks und bei den Wahlen zu den Gremien der Universität und der Studierendenschaft verwendet. ⁵Die Karteneigentümer-ID ist besonders geschützt und kann nur von autorisierten Verfahren ausgelesen werden.
- (6) Der Gültigkeitszeitraum wird für die Rückmeldung benötigt.

§ 2 Studierendenausweis

- (1) ¹Für die Studierenden der Universität Osnabrück dient die Campuscard als Studierendenausweis. ²Sie wird vom Studierendensekretariat ausgegeben und verbleibt im Eigentum der Universität Osnabrück. ³Die Studierenden haben zur Erstellung ihrer Campuscard ein geeignetes Lichtbild grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. ⁴Das Lichtbild wird lediglich für den Druck der Campuscard angefertigt und ist nach deren Ausgabe vom entsprechenden DV-System zu löschen.
- (2) Die Nutzung der Campuscard als Studierendenausweis ist verpflichtend.
- (3) ¹Auf der Campuscard der Studierenden sind folgende Sichtmerkmale vorhanden:
- a) Bezeichnung „Studierendenausweis“,
 - b) Name, Vorname,
 - c) Lichtbild,
 - d) Matrikelnummer,
 - e) Kartenseriennummer,

- f) Aktuelles Semester,
- g) Angabe „Semesterticket“,
- h) Gültigkeitszeitraum.

²Die Angaben zu a) bis e) sind bereits bei Ausgabe auf der Campuscard vorhanden. ³Die Angaben f) bis h) bedürfen der regelmäßigen Aktualisierung und werden erst nach der Validierung durch die Studierenden aufgedruckt. ⁴Die Validierung ist selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen. ⁵Erstmals erfolgt dies zum Sommersemester 2013, die Campuscard hat damit Gültigkeit als Studierendenausweis erstmalig zum 01.04.2013.

§ 3 Semesterticket

¹Für die Studierenden der Universität Osnabrück dient die Campuscard als Semesterticket, solange die verfasste Studierendenschaft nichts anderes beschließt. ²Das Semesterticket bedarf der regelmäßigen Aktualisierung und ist erst nach der Validierung gültig. ³Die Validierung ist selbstständig durch die Studierenden an den Validierungsstationen vorzunehmen. ⁴Erstmals erfolgt dies zum Sommersemester 2013, die Campuscard hat damit Gültigkeit als Semesterticket erstmalig zum 01.04.2013.

§ 4 Dienstausweis

- (1) ¹Für die Beschäftigten der Universität Osnabrück gilt die Campuscard als Dienstausweis. ²Er wird vom Personaldezernat ausgegeben und verbleibt im Eigentum der Universität Osnabrück. ³Die Beschäftigten haben zur Erstellung ihrer Campuscard ein geeignetes Lichtbild grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. ⁴Das Lichtbild wird lediglich für den Druck der Campuscard angefertigt und ist nach deren Ausgabe vom entsprechenden DV-System zu löschen.
- (2) Auf der Campuscard der Beschäftigten sind folgende Sichtmerkmale vorhanden:
 - a) Bezeichnung „Dienstausweis“,
 - b) Name, Vorname,
 - c) Lichtbild,
 - d) Kartenseriennummer.

§ 5 Bibliotheksausweis

- (1) Für die Studierenden und die Beschäftigten der Universität Osnabrück gilt ihre Campuscard als Bibliotheksausweis der Universitätsbibliothek Osnabrück.
- (2) Neben den nach § 2 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 2 vorhandenen Sichtmerkmalen enthält die Campuscard zusätzlich die Bibliotheksnummer als lesbare Zeichenfolge und als Barcode.
- (3) Für die Nutzung der Dienste der Universitätsbibliothek werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 2):
 - a) Kartenseriennummer,
 - b) Karteneigentümer-ID,
 - c) Bibliotheksnummer,
 - d) Inhaberstatus (Studierender / Beschäftigter),
 - e) Geldbörse,
 - f) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen.
- (4) Die Campuscard kann als „elektronischer Schlüssel“ für die Schließfächer der Universitätsbibliothek genutzt werden.

§ 6 Bezahlung Studentenwerk

- (1) Die Campuscard der Studierenden und der Beschäftigten kann zur Bezahlung in den Einrichtungen des Studentenwerks Osnabrück genutzt werden.
- (2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 2):
 - a) Kartenseriennummer,
 - b) Inhaberstatus (Studierender / beurlaubter Studierender mit Berechtigung zur Nutzung des Semestertickets und der Mensa / beurlaubter Studierender ohne Berechtigung zur Nutzung des Semestertickets und der Mensa / Beschäftigter),
 - c) Geldbörse.
- (3) ¹Die Bezahlvorgänge und deren Verarbeitung in den Einrichtungen des Studentenwerks werden anonym durchgeführt. ²Die Bezahlprotokolle lassen eine Offenlegung der Verbindung zwischen Person und Bezahlvorgang nicht zu. ³Die Bezahlprotokolle dürfen zu statistischen und betriebswirtschaftlichen Zwecken sowie zum Zwecke des Kontenclearings ausgewertet werden.
- (4) ¹Die Geldbörse kann mit einem Maximalbetrag von 75 € aufgeladen werden. ²Aufladeautomaten befinden sich an ausgewählten Standorten des Studentenwerks und der Universitätsbibliothek.

§ 7 Bezahlung Druck- und Kopieraufträge

- (1) Die Campuscard der Studierenden und Beschäftigten kann zur Bezahlung von Druck- und Kopieraufträgen in den Einrichtungen der Universität Osnabrück genutzt werden.
- (2) Hierfür werden ausschließlich folgende Daten genutzt (§ 1 Abs. 3 Satz 2):
 - a) Kartenseriennummer,
 - b) Karteneigentümer-ID,
 - c) Inhaberstatus (Studierender / Beschäftigter),
 - d) Geldbörse,
 - e) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen.
- (3) ¹Dienstliche Druck- und Kopieraufträge können mittels der auf dem Chip gespeicherten Kostenstelle bzw. Kostenstellen bezahlt werden. ²Bei der Bezahlung werden Kostenstelle, Buchungsbetrag und Kartenseriennummer erfasst und ausgewertet, nicht die Karteneigentümer-ID. ³Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.
- (4) ¹Private Druck- und Kopieraufträge der Beschäftigten und der Studierenden werden ausschließlich über die Geldbörse bezahlt. ²Die Kartenseriennummer wird für die Druckausgabe benötigt.
- (5) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt beim Studentenwerk Osnabrück pseudonym.

§ 8 Bezahlung Bibliothek

- (1) ¹Gebühren und Entgelte, die für die Nutzung der Dienstleistungen der Universitätsbibliothek durch die Studierenden und Beschäftigten anfallen, sind grundsätzlich mit der Campuscard zu zahlen. ²Die Höhe der Gebühren und Entgelte ergibt sich aus der Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken in der jeweils gültigen Fassung sowie aus entsprechenden Festsetzungsbeschlüssen des Präsidiums.
- (2) ¹Hierfür werden auf dem kontaktlosen Mikroprozessor folgende Daten gespeichert:
 - a) Kartenseriennummer,
 - b) Karteneigentümer-ID,
 - c) Inhaberstatus (Studierender / Beschäftigter),
 - d) Geldbörse,
 - e) nur für Beschäftigte: Kostenstelle, ggf. Kostenstellen.

- (3) Die Verarbeitung der Zahlungsvorgänge erfolgt beim Studentenwerk Osnabrück pseudonym.

§ 9 Rückgabepflicht, Verlust der Karte, Neuausstellung, Kosten

- (1) ¹Die Campuscard ist mit der Exmatrikulation bzw. mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses an das Studierendensekretariat bzw. das Personaldezernat zurückzugeben. ²Ein Guthaben, das sich noch auf der Geldbörse befindet, ist zuvor auszulösen. ³Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nach der Rückgabe der Karte nicht mehr.
- (2) ¹Der Verlust der Karte ist unverzüglich der Universität zu melden. ²Die Karte wird dann für alle Systeme gesperrt.
- (3) Bei Verlust oder Diebstahl, einem technischen Defekt oder Änderung der Daten (zum Beispiel Namensänderung) haben Studierende unverzüglich beim Studierendensekretariat die Neuausstellung der Campuscard zu beantragen.
- (4) ¹Die Erstausgabe der Campuscard ist für Studierende und Beschäftigte kostenlos. ²Eine Zweitausgabe der Campuscard erfolgt ebenfalls grundsätzlich kostenlos. ³Dies gilt jedoch nicht bei Verlust der Karte sowie bei grobem Missbrauch (z.B. Bruch der Karte). ⁴In diesen Fällen ist die Zweitausgabe kostenpflichtig. ⁵Die Höhe der Gebühr wird durch Beschluss des Präsidiums festgesetzt.

§ 10 Haftung

¹Die Universität Osnabrück haftet nicht bei Verlust der Campuscard. ²Insbesondere werden keine Geldbeträge erstattet, die sich möglicherweise noch in der Geldbörse befinden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.